

Gemeinde Bad Essen	
Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung	
Verfahren gem. § 13 BauGB – Okt./ Nov. 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:
**16. Industrie- und Handelskammer (14.11.2022)
Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim**

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hält im Hinblick auf die o. g. Planung (u.a. Ausweisung von Mischgebietsflächen) ihre abgegebene Stellungnahme vom 8. Juli 2022 aufrecht und trägt keine Bedenken vor.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung von bestehenden Mischgebiets- und Wohnbauflächen im Ortsteil Lintorf geschaffen. Die zulässigen Nutzungen eines Mischgebietes (MI) sollen einen Beitrag zu einer nutzungsgemischten Stadt mit kurzen Wegen leisten. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Mischgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem geeigneten Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden. Grundsätzlich begrüßen wir die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Ortsentwicklung. Bereits ansässige Betriebe unterliegen dem Bestandsschutz.

Im Umfeld des Bebauungsplanes befindet sich ein bestehender Produktionsbetrieb (Homann Feinkost GmbH). Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Sollte sich im weiteren Verlauf der Planungen zeigen, dass sich für den Bestandsbetrieb Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen (u. a. Lärmschutzwand, bauliche Vorschriften) zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Wohnnutzungen festzulegen. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht nachträglich mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen o. Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 werden keine grundsätzlichen Änderungen der planungsrechtlichen Situation im Ortsteil Lintorf begründet, so wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten.

Insofern sind durch diese Planung keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen für die benachbarten gewerblichen Betriebe zu erwarten.

21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (4.7.2022)
Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung Verfahren gem. § 13 BauGB – Okt./ Nov. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>22. Landkreis Osnabrück (11.11.2022)</p> <p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung: Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante Wohnbaufläche innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück.</p> <p>Hinsichtlich des im Süden liegenden Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft (D 3.3 07) weise ich auf den Grundsatzes 3.2.1 03, Satz 2 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sowie das Ziels D 3.3 02 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück hin, Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freizuhalten bzw. einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erscheint ein Fall- und Fällbereich von mindestens 30 m sinnvoll. Daher sollte eine Verkleinerung des überbaubaren Bereichs im Süden des Plangebietes angedacht werden.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass im Süden des Bauleitplanes das Flurstück 100/9 nun nicht mehr als Flächen für Forst- u. Landwirtschaft festgesetzt werden soll. Gemäß dem RROP 2004 ist dieser Bereich als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (s.o.) festgesetzt worden.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Wohnnutzung innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung möglich. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 werden keine grundsätzlichen Änderungen der planungsrechtlichen Situation im Ortsteil Lintorf begründet, so wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten. Insofern sind durch diese Planung keine darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen für das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung zu erwarten. Die Vereinbarkeit der geplanten Wohnnutzung mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ist damit gegeben. Auf die Aussagen zum Wasserschutzgebiet Lintorf in der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Die überbaubaren Bereiche sind aus der Ursprungsplanung übernommen worden, hier war und ist auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Bebauung möglich. Insofern wird hier an der Festsetzung der Baugrenzen festgehalten.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind hier den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Hier ist auf Grundlage einer rechtskräftigen Baugenehmigung bereits ein Wohngebäude errichtet worden.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung Verfahren gem. § 13 BauGB – Okt./ Nov. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In diesen Gebieten sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht wird in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Flächen für Forst- und Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nach wie vor als Wohnbauflächen dargestellt sind und somit das Entwicklungsgebot nicht befolgt wird. Von einer fehlenden Parzellenschärfe kann hier nicht mehr gesprochen werden, da es sich teilweise um Abweichungen von bis zu 60 Metern handelt. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend im Parallelverfahren/ Vollverfahren zu ändern. Im Sinne der Planklarheit und der Anstoßfunktion wird empfohlen angrenzende B-Pläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Lintorf-Ost" der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken. Auf die Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Planbegründung hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.17 „Lintorf- Ost“ weiterhin keine Bedenken. Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich zu erwarten. Sehr wohl liegt der Bereich in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil von Bad Essen. Im näheren Umfeld befinden sich einige landwirtschaftliche Betriebe, die sich schon seit Jahrzehnten dort befinden und um die die Siedlungsbereiche in den Jahren gewachsen sind. Demnach sind die Geruchsmissionen als ortsüblich hinzunehmen. Den Ausführungen zum Immissionsschutz – Belange des Immissionsschutzes- in der Begründung vom 25.07.2022 in Kap. 10 auf Seite 10 kann gefolgt werden.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> In Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 4 stellt sich die Frage, ob eine Überschreitung der GRZ auch durch Nebenanlagen zulässig ist. Hier wird nur von einer zulässigen Überschreitung durch versiegelte Flächen ausgegangen. Das sollte deutlich werden, da eine solche Formulierung immer wieder zu Unstimmigkeiten bei der Berechnung der GRZ führt. Bezüglich der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1 stellt sich die Frage, ob auch Zeltdächer zulässig sind.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt, der Straßen- und Verkehrsaufsicht sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen oder Bedenken ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Nutzung des Grundstückes entspricht nunmehr einem allgemeinen Wohngebiet.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird in einer der nächsten Änderungen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Bauvorschrift § 4 basiert auf dem § 19 Abs.4 der BauNVO. Grundsätzlich wird dort in Satz 2 eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um 50% für zulässig erklärt. Hier wird dies nun konkret nur für Stellplätze und Zufahrten sowie deren spezielle bauliche Ausführung geregelt.</p> <p>Zeltdächer sollen, als Sonderform eines Walmdaches zulässig sein. Die Bauvorschrift wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen	
Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung	
Verfahren gem. § 13 BauGB – Okt./ Nov. 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (25.10.2022)</p> <p>primäres Ziel der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen ist die Nachverdichtung - vorrangig im östlichen Teil - der Ortslage Lintorf. Eine Erweiterung über die vorhandenen Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes hinaus ist nicht vorgesehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung: Westlich und nördlich des Planungsraumes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung. Die Entwicklungsmöglichkeiten auf den Hofstellen werden durch die vorliegende Planung nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Insofern werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>„Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt Diese werden hervorgerufen durch die Nutztierhaltung, den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. R Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der in der Begründung bereits enthaltene Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>25. LGLN, Osnabrück-Meppen (19.10.2022)</p> <p>zu dem Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“ 6. Änderung und Zusammenfassung, Bad Essen, ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgende Anmerkung mitzuteilen:</p> <p>Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v.18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835)(6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbaUG nachgewiesen werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die amtliche Planunterlage wird für die Endfassung des Bebauungsplanes zu Grunde gelegt.</p>
<p>28. NLWKN, Cloppenburg (4.10.2022)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Wohnnutzung auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes möglich.</p> <p>Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 werden keine grundsätzlichen Änderungen der planungsrechtlichen Situation im Ortsteil Lintorf begründet, so wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten. Insofern sind durch diese Planung keine</p>

Gemeinde Bad Essen	
Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung	
Verfahren gem. § 13 BauGB – Okt./ Nov. 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Die Vereinbarkeit der geplanten Wohnnutzung mit dem Wasserschutzgebiet ist damit gegeben. Auf die Aussagen zum Wasserschutzgebiet Lintorf in der Begründung wird verwiesen.
<p>39. Westnetz GmbH, Osnabrück (27.9.2022)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.09.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 17 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen.</p> <p>Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorstation „Lintorf-05“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v.g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Transformatorstation „Lintorf-05“ ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die vorhandenen 10-kV-Erdkabel verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlüsse. Insofern ist eine Darstellung hier entbehrlich.</p> <p>In der Begründung sind bereits entsprechende Hinweise enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Amprion GmbH (11.10.2022) 3. Bischöfliches Generalvikariat (3.11.2022) 7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (29.9.2022) 9. Gasunie Deutschland Services GmbH (28.9.2022) 10. Gemeinde Bissendorf (4.10.2022) 11. Gemeinde Bohmte (17.10.2022) 12. Gemeinde Ostercappeln (10.10.2022) 13. Gemeinde Stemwede (4.10.2022) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (8.11.2022) 17. Vodafone Kabel Deutschland (9.11.2022) 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (10.10.2022) 29. PLEdoc GmbH (19.10.2022) 33. Stadt Melle (26.10.2022) 32. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (11.10.2022) 34. Stadt- u. Kreisarchäologie Osnabrück (27.9.2022) 37. Wasserverband Wittlage (10.11.2022) 38. UHV Nr.70 „Obere Hunte“ (10.11.2022) 40. Stadt Osnabrück (11.10.2022)</p>	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung Verfahren gem. § 13 BauGB – Okt./ Nov. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Keine Stellungnahme abgegeben: 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 6. Deutsche Telekom Technik GmbH 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 14. Gemeindebrandmeister 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 35. Stadt Preußisch Oldendorf 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.
Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.	